

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 3. Mai 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## „Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Anordnung.

Auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgej. Bl. S. 813) bestimme ich:

#### § 1.

Jeglicher Handel mit Schnellstahl ohne Rücksicht auf die Art der Verwertung, sowie mit Abfällen und Spänen von Schnellstahl ist verboten. Unter Schnellstahl, im Sinne dieser Anordnung wird jedes Material verstanden, das handelsüblich als Schnellstahl (Schnellschnittstahl, Schnellarbeitsstahl, Hochleistungsstahl oder Naturstahl und dgl.) gilt oder unmittelbar oder mittelbar hierfür zu verwenden ist.

#### § 2.

Trotz des Verbotes bleiben gestattet:

- Verkäufe und Lieferungen an die Kriegsmaterial-Gesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
- Verkäufe und Lieferungen, für welche Bezugsscheine der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes bzw. auf Grund solcher Bezugsscheine ordnungsmäßig ausgestellte Unter-Bezugsscheine für Schnellstahl vorliegen,
- Verkäufe und Lieferungen von Abfällen und Spänen von Schnellstahl an die Lieferer derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne herrühren,
- Verkäufe und sonstige Lieferungen, für welche eine ausdrückliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes in Berlin vorliegt.

#### § 3.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von vorstehendem Verbot sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Sie haben nur Aussicht auf Genehmigung, wenn in ihnen der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der zu verkaufenden Mengen einwandfrei erbracht ist. Die Entscheidungen auf die Anträge behält sich der unterzeichnete Militärbefehlshaber vor.

#### § 4.

Zwiderhandlung oder Anreizung zur Zwiderhandlung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

#### § 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. April 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Egloffstein General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 13. April 1918.

Der Kommandant.

J. B. Graf von Pfeil Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 14. April 1918.

Der Kommandant.

von Fiedler Generalmajor.

#### Anordnung.

1. Meine Anordnung vom 23. 9. 1917 — Nr. 585/3. 17 — betr. das Verbot des Betriebes von Lustschaukeln hebe ich hiermit auf.

2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 15. April 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Egloffstein General der Infanterie.

Die Anordnung vom 28. 9. 1917 ist im Kreisblatt 1917 Stück 42 abgedruckt.

Groß Strehliker, den 28. April 1918.

Es hat sich als notwendig erwiesen, zur Beschleunigung der von Pferdebesitzern, Tierärzten, Apotheken usw. bei der „Cleg“ Gesellschaft in Berlin-Wilmersdorf, Kaiser Allee 25, eingehenden Bestellungen eine Unterverteilungsstelle zu errichten. Bestellungen des genannten Mineralöls für Händebehandlung sind für die Folge an den Vertrieb

tierärztlicher Präparate in Berlin SW 47 zu richten.

Berlin, den 15. März 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit Bezug auf die im Kreisblatt Stück 31 für 1917 abgedruckte Bekanntmachung zur Kenntnis der Pferdebesitzer und Apotheken.

Groß Strehlig, den 18. April 1918.

### Bekanntmachung über den Absatz von Brennspiritus in Flaschen.

Wie im Vorjahre, muß wegen der knappen Branntweinbestände und der dauernd starken Anforderungen für die Zwecke der Landesverteidigung die in Höhe von 25 Hundertteilen des früheren Verbrauches für den einzelnen Monat freigegebene Menge auch während der kommenden Sommerzeit auf zwei Monate verteilt werden.

Die auf den Monat Mai d. Js. entfallende Verbrauchsmenge hat demnach für die Monate

Mai und Juni 1918 zusammen,

die auf den Monat Juli d. Js. entfallende Verbrauchsmenge für die Monate

Juli und August 1918 zusammen

auszusprechen.

Von dieser Menge werden vier Fünftel zum Bezugspreise von 55 Pfg. für das Liter gegen Bezugsmarken, die wie bisher von den einzelnen Verwaltungsstellen verteilt werden, in der Verteilung gelangen, während ein Fünftel zu dem höheren Bezugspreise von Mark 2.— für das Liter ohne solche Marken verabsolgt werden darf.

Während bisher die Marken häufig ohne Prüfung des tatsächlich vorliegenden Bedürfnisses ausschließlich an Abwehrbemittelte verteilt wurden, dürfen die Marken in Zukunft an diese nur insoweit abgegeben werden, als sie den Brennspiritus unbedingt zu Kochzwecken benötigen und dies nachzuweisen in der Lage sind.

Sollten bei dieser Verteilungsart Marken übrigbleiben, so können diese auch an andere Verbraucher abgegeben werden, soweit der Brennspiritus ausschließlich zum Erwärmen von Milch für Wöchnerinnen und kleine Kinder oder für Kranke gebraucht wird.

In keinem Falle dürfen in Zukunft Marken für Spiritus zu Beleuchtungszwecken verteilt werden.

Gezweckbetreffende dürfen Bezugsmarken, die den Gemeinden zur Verteilung überlassen sind, nicht erhalten; diese Verbraucher haben sich zur Erlangung der erforderlichen Bezugsmarken nach wie vor an die zuständigen Vertriebsstellen zu wenden.

Berlin, den 25. April 1918.

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

Schüler.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und Nachachtung.  
Groß Strehlig, den 29. April 1918.

### Richtlinien.

für die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver u. anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916/21. Juni 1917 für das Gebiet der Zuständigkeit der

### „zuständigen Ortsbehörde“

A. Regelung der Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln zur Körperpflege und Wäschereinigung.

1. Welche Mengen Stamm-Seifenarten gemäß § 1 Nr. 2 auszugeben werden ergibt sich aus der Einwohnerzahl.
2. Für die Abgabe von Zusatzseifenarten gemäß § 2 ist folgendes beachtenswert:

§ 2 1a. Der Antrag erfolgt auf einem Vordruck gemäß Anlage 1.

An Spezialärzte werden Zusatzarten bis zur gesetzlich zulässigen Höchstzahl auszugeben; bei praktischen Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, bis zu 3 Zusatzarten.

Pflegepersonal: An Hebammen werden bis zu 3, an anderes Pflegepersonal bis zu 2 Zusatzseifenarten auszugeben.

1b. Der Antrag erfolgt auf einem Vordruck gemäß Anlage 2.

Die Menge der Zusatzseifenarten und die Zeitdauer wird von dem betreffenden beamteten Arzt, welcher den Antrag begutachtet und bescheinigt, angegeben.

1c. Der Antrag erfolgt auf einem Vordruck gemäß Anlage 3.

Es werden bewilligt an Zusatzarten im Höchstmaß:

- für chirurgische Fälle 2,
- „ innere Krankheiten nicht ansteckender Art 1,
- „ innere Krankheiten ansteckender Art 2,
- „ Haut- und Geschlechtskrankheiten 3,
- „ Wöchnerinnen und Frauenkrankheiten 4,
- „ Säuglinge bis zu 18 Monaten 1,
- „ Augenkrankheiten 1,
- „ Hals-, Ohren- und Nasenkrankheiten 2.

Da für die Wäschereinigung der Anhaltsbelegschaft durch Abgabe von Zusatzseifenarten bereits gesorgt ist, so dürfen Anhaltsbeschwerden nicht mit weiteren Bezugscheinen für Seifenpulver versehen werden.

Da gemäß § 2 Absatz 3 auf die nach Absatz 2 angebotenen Zusatzseifenarten, Kalifeife an Apotheken abgegeben werden darf, so ist die betreffende Seifenart auf dem Mittelschild zweifach mit dem Stempel „Kalifeife“ zu kennzeichnen.

§ 2 I der Antrag erfolgt auf einem Vordruck gemäß Anlage 1.

§ 2 II der Antrag erfolgt auf einem Vordruck gemäß Anlage 5.

§ 2 IV der Antrag erfolgt auf einem Vordruck gemäß Anlage 4.

Es wird zu § 2 II und IV bemerkt, daß Zusatzseifenarten für Arbeiter in Betrieben, deren Art ein besonderes Reinigungsbedürfnis der dort beschäftigten Personen rechtfertigt, nicht ausgestellt werden dürfen, sondern daß diese Arbeiter unmittelbar von der Abteilung „Seifenbedarf“ der Seifen-Herstellung- und Vertriebs-Gesellschaft Berlin W. 30, Hohenstaufenstraße 33, versorgt werden. Dieserhalb kann bei der genannten Gesellschaft Nachfrage gehalten werden. Um eine Doppelbelieferung dieser Arbeiter zu vermeiden, ist besonders auf die ausdrücklich in der Anlage 4 unterzeichnete Erklärung Obacht zu geben. Dieselbe wird zweckmäßigerweise durch starken oder farbigen Druck bei dem Vordruck hervorzuheben sein.

B. Regelung der Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln zu technischen Zwecken.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die zuständige Ortsbehörde gemäß § 7 nur besagt ist, Betriebe bis zu 9 Arbeitern einschließlich mit Seife für technische Zwecke zu versorgen.

Da als wesentlichster Verwendungszweck von Seife und fetthaltigen Waschmitteln die Wäschereinigung in Frage kommt, so ist diese Frage besonders zu behandeln. Es dient für diesen Zweck ein Antragsvordruck gemäß Anlage 6.

#### 1. Weißwäscherei (Bohnwäscherei)

Es darf hier grundsätzlich nur Seifenpulver freigegeben werden. Es ist zu unterscheiden:

##### a) Handbetrieb.

Es werden, soweit das Trockengewicht der Wäsche festzustellen ist, für jede 100 kg Wäsche, soweit das Gewicht nicht festzustellen ist, für jede 100 W. Rechnungsumsatz im Monat bis zu 5 kg Seifenpulver bewilligt.

##### b) Maschinenbetrieb.

Bei Wäschereien mit Maschinenbetrieb ist das Gewicht der Tagesleistung der betreffenden Maschinen nach folgendem Verfahren festzustellen:

Der Inhalt (Füllung, Gewicht) einer Maschine ist festzustellen und die Zahl der täglichen Beschickungen. Diese Zahl mit der vorhandenen Maschinenzahl multipliziert ergibt die Tagesleistung.

Für je 100 kg Wäsche ist auch hier bis zu 5 kg Seifenpulver zu bewilligen.

Es ist bei Hotelwäschereien ganz besonders darauf zu sehen, daß die Gewichtsmenge der Wäsche genau angegeben wird, da die durch Bundesratsverordnung bedingte Einschränkung des Gebrauches der Wäsche ganz andere Normen gegenüber dem bisherigen Bedarf rechtfertigt. Außerdem darf hier höchstens bis zu 3 kg für je 100 kg Wäsche (Trockengewicht) bewilligt werden.

#### 2. Chemische Wäscherei und Färberei:

Für die Betriebe wird für Weißwäscherei Seifenpulver nach Maßgabe der Weisungen 1a bis b freigegeben, für das Waschen von Wolle und Seide, flüssige Seife, zum Färben Schmierseife.

3. An gewerbliche Betriebe anderer Art, zu deren Ausübung Seife erforderlich ist, kommen in Frage und werden an Seifenmenge bewilligt: (Anlage 7)

- a) Malergewerbe: pro Kopf und für die Zeitdauer von 1 Monat  $\frac{1}{2}$  kg Schmierseife;
- b) Lackierer- und Schreinermalergewerbe: pro Kopf und für die Zeitdauer von 1 Monat  $\frac{1}{2}$  kg Schmierseife;
- c) Goldschmiede und Uhrmachergewerbe: pro Kopf und für die Zeitdauer von 1 Monat  $\frac{1}{8}$  bis  $\frac{1}{4}$  kg Kernseife;
- d) Schneidergewerbe: pro Kopf und für die Zeitdauer von 1 Monat  $\frac{1}{8}$  kg Kernseife.

Gewerbe anderer Art kommen nicht in Frage. Bei Umständen kann gegebenenfalls bei der Seifen-Herstellung und Vertriebs-Gesellschaft, Berlin W. 30, Hohenstaufenstr. 33, Nachfrage gehalten werden. Bei Bewilligen ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die bewilligten Seifenmengen nicht für die körperliche Reinigung der betreffenden Gewerbetreibenden verwandt werden dürfen. Für diese Zwecke kann lediglich eine Bewilligung gemäß § 2 Absatz 1 in Frage kommen.

Der Antrag auf Bewilligung von Seife usw. für technische Zwecke außer Wäschereien erfolgt auf Vordruckten gemäß Anlage 7.

Der auf Grund der Anträge ausgestellte Bezugsausweis (Anlage 8) dient zunächst dazu, den Lieferanten des Bezugsberechtigten gegenüber seinem Lieferanten als „Bezugsberechtigter“ für den Bezug der von ihm verkauften Seife auszuweisen. Zu diesem besonderen Zweck dienen die dem Bezugsausweis anhaftenden kleinen Abschnitte. Es dürfte zweckmäßig sein, sich für Wäschereien besonderer Bezugsausweise zu bedienen bei deren Mittelstück und

Seitenabschnitten nur ein Vordruck für Seifenpulver vorgehen ist. Bei den anderen Bezugsausweisen wird außer Seifenpulver vorgedruckt: Kernseife, Schmierseife, flüssige Seife. Außerdem ist es dringend erforderlich, daß der Bezugsausweis mit dem Antrag zurückgereicht wird. Auf diese Weise wird es ermöglicht, festzustellen, ob der Antragsteller die volle Menge bezogen hat. Der Bestand des Betreffenden an Seife usw. dürfte ohne weiteres aus dem in dem Antrag (Anlage 7) vorgeschriebenen Lagerbuch hervorgehen.

Die Sicherstellung der durch die Bewilligung der Ortsbehörden notwendigen Erzeugung an Seife usw. erfordert eine genaue Übersicht über die bewilligten Mengen.

Demgemäß bittet die Seifen-Herstellung- und Vertriebs-Gesellschaft, Berlin W. 30, Hohenstaufenstr. 33, Abteilung Statistik, bis zum 5. jeden Monats unter Benutzung der als Anlage 9, 10 und 11 beigefügten Vordrucke Auszüge einzureichen.

Die Ausfüllung dieser Vordrucke dürfte sich mit der Erledigung der einzelnen Anträge verbinden lassen.

Seifen-Herstellung- und Vertriebs-Gesellschaft,  
Berlin W. 30, Hohenstaufenstraße 33.

Vorstehendes bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und Nachsicht. Die Vordrucke zu den in den Richtlinien erwähnten Anlagen 1—8a sind in der Buchdruckerei Tebrich & Co., Berlin S.O. 16 Cöpenickerstr. 72, die Vordrucke Anlage 9, 10 und 11 bei der Seifen-Herstellung- und Vertriebsgesellschaft, Berlin W. 30, Hohenstaufenstr. 33 zu haben. Die Vordrucke sind sofort zu bestellen. Die Nachweisungen Anlagen 9, 10 und 11 sind mir pünktlich am 2. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat einzureichen. Die Kreisnachweisung wird dann hier aufgestellt und der genannten Gesellschaft überandt werden.

Groß Strehly, den 11. April 1918.

## Anordnung über die Sammlung und Ablieferung von Knochen.

Aufgrund der Bundesratsverfügung vom 15. Februar 1917 (R.G.B. S. 137) und den Ausführungsbestimmungen vom 16. Februar 1917 (R.G.B. S. 140) ordne ich mit Zustimmung des Kriegsauswiches für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenfette) für den Kreis Groß Strehly hiermit an:

### § 1.

Knochen jeder Art in rohem oder vorgekochtem Zustande, die in Haushaltungen öffentlichen oder privaten Anstalten, Kantinen, Volksschulen, Gast- und Speisewirtschaften, Schlachthäusern, Fleischereien und allen Fleisch verarbeitenden Betrieben anfallen, dürfen nicht verbrannt, vergraben, oder auf andere Weise vernichtet noch zu Dünger oder Futterzwecken verwendet werden, sondern sind von anderen Abfällen sorgfältig zu sondern und zur Abholung bereit zu halten, bzw. an die von den Ortsvorständen in jeder Gemeinde einzurichtenden Knochenammelstelle oder deren Abholer abzuliefern.

### § 2.

Die Verfütterung der im eigenen Haushalt anfallenden Knochen an eigene Hunde oder Geflügel bleibt erlaubt.

### § 3.

Der Verkauf von rohen, nicht vorgekochten Knochen als Fleischbeilage oder über den Ladentisch an die Bevöl-



ferung, die Abgabe an Volkstüchen, Massen Speiseanstalten, wohlthätige Vereine usw. bleibt gestattet.

## § 4.

Der freihändige Verkauf von Rinderfüßen ist untersagt. Diese sind an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette bezeichneten Stellen abzuliefern. Fleisch- und Sehnteile können nach vorausgegangenem leichten Vordrühen vor Ablieferung abgetrennt werden.

## § 5.

Die Übernahme der Knochen erfolgt durch die Produktenhändlerin Frau Freund in Gr. Strehlig.

## § 6.

Für die Erfüllung der Ablieferungspflicht nach § 1 ist der Haushaltungsvorstand, bei Anstalten der Anstaltsleiter, bei Gast-, Speisewirtschaften und Kantinen, bei Betrieben jeder Art, in denen Knochen anfallen, der Inhaber oder Betriebsleiter verantwortlich.

## § 7.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 Mark geahndet.

Groß Strehlig, den 24. April 1918.

Der Königliche Landrat.

Grosstsch.

Die Bevölkerung wird gebeten, für pflegliche Behandlung und möglichst schnellste Ablieferung aber auch der kleinsten Mengen zu sorgen, da den Gemeinden des Kreises als Gegenleistung für die Knochenabgabe eine Prämie von Margarine ohne Anrechnung auf die Fettabgabe gewährt wird.

Außerdem ist es eine vaterländische Pflicht, Knochen, auch in kleinsten Mengen, zu sammeln und der richtigen Verarbeitung zu zuführen, in welcher wir gleichzeitig Fettsäuren für die Volks- und Kriegswirtschaft und Futter und Düngemittel für die Landwirtschaft gewinnen.

Daher:

### Sammelt Knochen!

Groß Strehlig, den 24. April 1918.

### Betrifft Obstkernsammlung.

Auch in diesem Jahre muß alles geschehen, um durch Ausnützung heimischer Reststoffe unsere Fettvorräte zu vermehren. Als wesentliche Hilfe hat sich dabei das Sammeln von Obstkernen erwiesen, welche nach einem im Kriege erprobten und erprobten Verfahren zu Speiseöl verarbeitet werden. Das gewonnene Öl wird in vollem Umfange der Margarineerzeugung zugeführt und bewirkt dann eine wertvolle Vermehrung der Speisefettversorgung der Bevölkerung.

Mit dem Einsammeln der Obstkerne beauftrage ich in diesem Jahre wiederum die Magistrate und Gemeinden. Die Ortsbezirke liefern die gesammelten Obstkerne an die Gemeinden ab. Die Magistrate in Lechnitz und Ujest sowie die Gemeinden führen alsdann die gesammelten Kerne an die

### Kreis sammelstelle, Magistrat in Groß Strehlig

ab, die den Versand an die in Oppeln eingerichtete Bezirksammelstelle besorgt und die sofortige Zahlung der Sammelgebühr für die abgelieferten Obstkerne bewirkt.

Die Ortsammelstellen haben für das Kilogramm vorchriftsmäßiger abgelieferter

Kerne des Steinobstes . . . 10 Pfennig  
Kirschkörner . . . 15 Pfennig  
Zitronen- und Apfelsinerkerne 35 Pfennig

den Sammlern sofort zu vergüten.

Es sollen nur Kerne von  
Kirschen,  
Pflaumen,  
Zweitschen,  
Mirabellen,  
Kleinkleuden,  
Aprikosen,  
Zitronen,  
Apfelsinen  
und Kirschen

gesammelt werden.

Wegen der Behandlung der Kerne werden den Ortsammelstellen Anleitungen und Merkblätter besonders zugehen, wovon letztere in geeigneter Weise den Ortsinsassen durch Anschlag bekannt zu geben sind.

Groß Strehlig, den 26. April 1918.

### Betrifft: Entwertung und Ablieferung der Bezugsscheine durch die Gewerbetreibenden.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, die Verkäufer von Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren erneut eindringlich darauf hinzuweisen, daß sie die von ihren Kunden empfangenen Bezugsscheine gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 23. Dezember 1916 (Reichsges. Nr. 1420) durch deutlichen Vermerk (Lochen u. dergl.) ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Ortsbehörde abzuliefern haben.

Zwischenhandlungen sind mit schweren Strafen bedroht, auch kann die Schließung des Gewerbebetriebes erfolgen.

Die Ortsbehörden haben die abgelieferten Bezugsscheine wiederum an die Kreisbezugsscheinstelle hier, bis zum 10. j. Mts. einzusenden.

Groß Strehlig, den 25. April 1918.

Am 1. Mai 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. M. 1400/4. 18. R. R. A. in Kraft getreten, durch welche Gehäuse und Gehäuseteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibmaschinen aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Bronze, Messing, Rotguss, Tombak) beschlagnahmt werden.

Alle Besitzer von Kasfen mit Gehäusen aus diesen Metallen haben bis zum 15. Juni Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zu erstatten. Meldefakten werden den meisten Kasfenbesitzern zugestellt; sie sind bei der Metall-Mobilmachungsstelle anzufordern, wenn sie bis zum 31. Mai nicht eingegangen sind.

Die Benutzung der Kasfen wird durch die Beschlagnahme nicht berührt, dagegen ist der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle zulässig.

Erfolg für die später zur Enteignung kommenden Gehäuse wird durch Vermittlung der Metall-Mobilmachungsstelle rechtzeitig beschafft werden.

Ich beauftrage die Ortsbehörden die Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, diese auf § 5 (Meldepflicht) besonders hinzuweisen. Die besonders zugegangenen Bekanntmachungen sind durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 25. April 1918.

## Anderung der Meldepflicht für Platin.

Für Platin besteht neben der allgemeinen Beschlagnahme eine Verpflichtung zur fortlaufenden Bestandsmeldung auf Grund der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. N. A. vom 1. September 1918. Nach dieser Bekanntmachung waren bisher die Bestände an Platin der Klassen 51 — 56 fortlaufend alle 2 Monate unter Innehaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats an die Metall-Mobilmachungsstelle zu melden.

Durch die 1. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 971/3. 18. R. N. A. vom 30. April 1918 zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. N. A. sind die Meldebestimmungen dahin abgeändert worden daß künftig die Bestände an Platin nur noch alle 6 Monate zu melden sind und die nächste Bestandsmeldung demzufolge nach dem Stande vom 1. September 1918 mit einer Einreichungsfrist bis zum 15. September 1918 fällig ist. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. N. A. durch die Nachtragsbekanntmachung unberührt.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Bekanntmachungen sind durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 26. April 1918.

## Verbot des Abzusses von Brieftauben.

In letzter Zeit ist trotz des bestehenden Verbots ein vermehrter Abzug von Brieftauben beobachtet worden.

Für Angaben die zur Feststellung von Taubenschützen führen, jedoch deren strafrechtliche Aburteilung erfolgen kann, wird seitens des hiesigen Generalkommandos eine Belohnung von 20 Mark gewährt.

Groß Strehlig, den 23. April 1918.

In den letzten Wochen sind in verschiedenen Gegenden Preußens Trichinoseerkrankungen in größerer Zahl festgestellt worden; auch die Todesfälle an Trichinose haben sich vermehrt. Stets ergaben die Feststellungen, daß aus dem Auslande eingeführtes Fleisch, vornehmlich geräucherter Schinken und Würst den Anlaß zur Erkrankung gegeben hatten. Die beschuldigten Fleischwaren stammten insbesondere aus den ehemals russischen Gebietsstücken und aus Belgien.

Nach warne, Auslandsfleisch, das nicht amtlich auf seine Genussfähigkeit untersucht ist, sowie unter Verwendung solchen Fleisches hergestellte Zubereitungen, insbesondere Schinken und Würste, anders als in gut geleschem oder durchgebratenem Zustande zu genießen.

Groß Strehlig, den 25. April 1918.

Nach einer Anordnung des königlichen Landesfleischamtes Berlin vom 12. d. Mts. darf markenfrei nur solche Würst durch Fleischer verkauft werden, die unter Verwendung von Blut (Blutgrützwurst und dergl.) ohne jeden Fleischzusatz hergestellt ist. Da die in der Kreiswursterei hergestellten Blutwürst, welche bisher markenfrei abgegeben wurde, auch Fleischtteile enthält, muß sie fortan gegen Fleischmarken verkauft werden und zwar entfällt auf einen Wochenmarkenabschnitt der Reichsfleischkarte die doppelte Wochenmarkenmenge Blutwurst.

Groß Strehlig, den 26. April 1918.

## Betrifft: Queckenwurzeln.

Unter Hinweis auf meine Verfügung im Kreisblatt vom 30. November 1917 (Sonderbeilage zu Stück 48) er suche ich die Gemeinde- und Gutsbesitzer die Landwirte auf die Wichtigkeit der Queckenwurzeln als Pferdefutter hinzuweisen und in ihrem Bezirk baldigst mit der Sammlung dieser Wurzeln zu beginnen.

Bis zum 15. Mai er. ist mir zu berichten, welche Queckenmengen in Ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangen werden.

Groß Strehlig, den 24. April 1918.

Dem Bezirksfornsteinsegermeister Sackler in Groß Strehlig ist die Aufsicht über die Ausführung der Rehrarbeiten in den zum Rehrbezirk Ujest gehörigen Ortschaften für die Dauer der Abwesenheit des zum Heeresdienst eingezogenen Bezirksfornsteinsegermeisters Lupa in Ujest übertragen worden.

Groß Strehlig, den 27. April 1918.

## Gemüsehöchstpreise.

Erzeuger-	Großhandels-		Kleinhandels-
	preis	preis	
Mark je Zentner			
1. Dauerweißkohl	8,50	10,00	13,00
2. Dauerrotkohl	12,50	14,50	18,50
3. Dauerwirsingkohl	12,00	14,50	18,50
4. Rote Speisemöhren u. längl. Karotten	9,00	11,00	15,00
5. Gelbe Speisemöhren	7,00	9,00	12,00
6. Kleine, runde Karotten	14,00	16,50	22,00

Groß Strehlig, den 30. April 1918.

## Ausstellung von Mahlkarten für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1918.

Die Mahlkartenanträge für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli 1918 sind in geschlossenen Listen von den Gemeinde- und Guts-Vorständen bis spätestens 15. Mai 1918 beim Kreisamtschutz einzureichen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß bei Personen gleichen Namens die Bezeichnung l. H. u. f. m. beigefügt werden muß. Im übrigen verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 21. August 1917 Kreisblatt Stück 34 Seite 437.

Groß Strehlig, den 1. Mai 1918.

## Betrifft: Eieraufkauf in Krassowa.

In Stelle der Eieraufkäuferin Kwozalla in Krassowa tritt Fräulein Hedwig Rother in Alsenowisch. Die Hühnerhalter des Gemeinde- und Gutsbezirks Krassowa müssen die Eier zur Eierammelstelle nach Alsenowisch bringen.

Groß Strehlig, den 26. April 1918.

## Betrifft: Ablieferung von Eiern in Klein-Stein.

In Stelle des Bäckers Neemann ist als Eieraufkäufer für den Gemeinde- und Gutsbezirk Klein-Stein Frau Kaufmann Djendzielski in Klein-Stein bestellt worden.

Groß Strehlig, den 26. April 1918.

Dem Bauer und Mühlenbesitzer Johann Schampera in Roswadge habe ich wegen Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung entzogen und dessen Mühlenbetrieb bis auf weiteres geschlossen.

Groß Strehlig, den 26. April 1918.

Dem Stellenbesitzer Philipp Puzil in Dschief habe ich wegen Verheimlichung von Getreidevorräten das Recht der Selbstversorgung entzogen.

Groß Strehlig, den 26. April 1918.

Dem Bauer Vinzent Grabich habe ich wegen Verheimlichung von Getreidevorräten das Recht der Selbstversorgung entzogen.

Groß Strehlig, den 26. April 1918.

Die Mühle von Theodor Ludnig, Lechnig habe ich wegen Unzuverlässigkeit bis auf weiteres geschlossen.

Groß Strehlig, den 21. April 1918.

Bestätigt die Wahl des Bauers Paul Grochla in Himmelwig zum Schöffen und die Wiederwahl des Schneidermeister Theodor Kiehlhalla ebenfalls zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Himmelwig.

Groß Strehlig, den 29. April 1918.

### Der Königliche Landrat Großpietisch.

#### Betrifft: Kriegssteuer.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände (Höbestellen) mache ich hiernit auf den in Nr. 15 des Regierungsamtsblattes veröffentlichten Erlaß des Herrn Finanzministers vom 9. 3. 18. H. 2800 — betreffend die buchmäßige Behandlung der von der Reichshauptkasse eingehenden Wertpapiere bei Erstattung von Kriegssteuern, aufmerksam. Der Erlaß ist in Erstattungsfällen genau zu beachten.

Groß Strehlig, den 24. April 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

#### Einreichung der Rekrutierungstammrollen des Jahrgangs 1900.

Die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises eruche ich die Rekrutierungstammrolle des Jahrgangs 1900 unter Beachtung des § 46 I — 6 der Wehrordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und versehen mit einem festen Umschlage bis 1. Juni d. J. einzureichen.

Mit der Stammrolle sind vorzulegen:

1. Die Geburtsliste des Jahrgangs 1900.
2. die Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Auszüge aus den Sterberegistern oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen Mannschaften dieses Jahrgangs.
3. für Gemütskranke, Blödsinnige Krüppel usw. sind Atteste beizufügen. Kann ein Kreisarztattest nicht vorgelegt werden, so ist eine Bescheinigung vom Gemeinde- oder Gutsvorsteher und Amtsvorsteher anzufertigen. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. Für Militärpflichtige, welche an Epilepsie

leiden oder gelitten haben ist eine Bescheinigung oder eine Verbandlung gemäß § 65 Nr. 6 der Wehrordnung beizubringen.

Mannschaften, welche die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sind von der Aufnahme in die Rekrutierungstammrolle ausgeschlossen. Bei zweifelhaften Fällen ist anzufragen.

**Militärpflichtige welche in anderen Kreisen geboren sind, sind vorläufig in die Stammrolle nicht aufzunehmen.**

Groß Strehlig, den 29. April 1918.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission  
des Aushebungsbezirks Groß Strehlig.

### A u f r u f !

Zwecks Durchführung einer restlosen Kontrolle aller im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen haben sich sofort sämtliche ungediente Mannschaften, die

- a) zu Zuchthausstrafen verurteilt sind,
- b) durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind,
- c) mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit bestraft sind

und noch im wehrpflichtigen Alter stehen (also alle am 2. 8. 1869 und später geborenen) bei der zuständigen Ortsbehörde zur Landsturmrolle anzumelden.

Nichtanmeldung wird militärstrafrechtlich verfolgt. Ich erlaube die Ortsbehörden den Aufruf sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die sich meldenden Personen jahrgangsweise getrennt in eine Landsturmrolle anzunehmen, welche mir in zweifacher Ausfertigung bis zum 20. Mai d. J. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten ist.

Groß Strehlig, den 30. April 1918.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission  
des Aushebungsbezirks Groß Strehlig.

J. B. Fleischer.

### A u f r u f !

Zwecks Durchführung einer restlosen Kontrolle aller im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen haben sich sofort sämtliche gedienten Mannschaften, die

- a) zu Zuchthausstrafen verurteilt sind,
- b) durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind,
- c) mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit bestraft sind

und noch im wehrpflichtigen Alter stehen (also alle am 2. 8. 1869 und später geborenen) beim zuständigen Bezirksfeldwebel zur Landsturmrolle anzumelden.

Nichtanmeldung wird militärstrafrechtlich verfolgt.

**Königliches Bezirkskommando Gleiwitz.**



## Schlesische Meisterkurse zu Breslau.

Kurse im Rechnungsjahr 1918.

Damenschneiderinnen  
Herrenschnelider  
Kostümschneider  
Uniformschneider  
Inkallateure  
für elektr. Stadtstroman-  
lagen für Gas und Wasser-  
anlagen

Maler  
Holzmaler  
Marmorale  
Schlosser  
Schuhmacher  
Fischer

Die Festsetzung der Zeit für die Abhaltung der einzelnen Kurse richtet sich nach den eingegangenen Meldungen. Die baldige Einreichung von Meldungen ist notwendig, um die Zeit so festzusetzen zu können, daß sie möglichst mit der geschäftstillen Zeit der einzelnen Gewerbe zusammenfällt. Die Gemeldeten werden von der Festsetzung rechtzeitig benachrichtigt. Grundzüge und Lehrpläne der einzelnen Kurse sowie Bordrucke für Anmeldungen werden von der Leitung der Schlesiſchen Meisterkurse,

Breslau 8, Klosterstraße 19, auf Wunsch zugestellt.

## Kirschenverkauf.

Der Verkauf der diesjährigen Kirschenmischung auf den hiesigen Chaussees findet an folgenden Terminen statt:

1. Für die Chaussee Groß Strehly—Ujest und Ujest—Kofokolona am Dienstag den 21. Mai d. Js. vormittags 9½ Uhr im Schwob'schen Gasthause in Leſchnitz.
2. Für die Chaussee Galeſch—Deſchowik, Deſchowik—Oberwik—Gogolin und Oberwik—Otmuth am Dienstag den 21. Mai d. Js. vormittags 11 Uhr ebenfalls im Schwob'schen Gasthause in Leſchnitz.
3. Für die Chaussee Groß Strehly—Krapnitz und Gogolin—Stadendorf am Mittwoch den 22. Mai d. Js. vormittags 9 Uhr im Gasthause zu Niewke.
4. Für die Chaussee Stadendorf—Groß Pilschnitz und Groß Strehly—Zawadzki am Donnerstag den 23. Mai d. Js. vormittags 9 Uhr im Chausseehause zu Neuborf.
5. Für die Chaussee Boffowſka — Keltſch am Montag den 27. Mai d. Js. vormittags 10 Uhr im Chausseehause in Sandowitz.

Die Kirschen sind gegen Hagelſchaden verſichert.

Vor dem Termin ist eine Bietungskaution von 100 Mark und nach demselben eine Bietungskaution von 25% der Kaufsumme zu hinterlegen. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben, in welchem auch die Zuschläge bei annehmbarem Gebot gegen sofortige Zahlung der Kaufsumme erfolgen.

In die Verpachtungslokale haben nur Bieter Zutritt.  
Groß Strehly, den 29. April 1918.

Der Kreisauſchuß.

## Anzeigen.

### Kirschenverpachtung.

Die Verpachtung der Kirschnutzung auf den Chaussees des Landkreises Ratibor soll in diesem Jahre an nachstehenden Terminen in Wege des Meistgebots erfolgen und zwar:

1. Mittwoch den 8. Mai 9½ Uhr in Ratibor Kreisbauamt Weidenstraße 2
2. Freitag den 10. Mai 9½ Uhr in Zandik
3. Montag den 13. Mai 10 Uhr in Kreuzenort
4. Dienstag den 14. Mai 9 Uhr in Rudnik und 11 Uhr in Bresnik
5. Mittwoch den 15. Mai 10½ Uhr in Deutsch-Krawarn
6. Donnerstag den 16. Mai nachmittags 2 Uhr in Groß-Peterwitz
7. Freitag den 17. Mai 10 Uhr in Kuchelna.

Pachtlustige werden mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß die Kirschnutzung gegen Hagelſchaden verſichert ist und daß die Verſicherung auf die Pächter gegen die auf sie fallende Verſicherungsprämie, welche bei der Verpachtung zu hinterlegen ist, übergeht.

Besondere Abdrücke über die zur Verpachtung gelangenden Einzelkirschen werden auf Wunsch vom Kreisbauamt Ratibor Weidenstraße 2 kostenfrei zugelandt.

Ratibor, den 24. April 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Auſchuſſes.  
W e l l e n ſ t a m p, Königlich Landrat.

### Kirschenverpachtung der Gemeinde Alt Ujest, Kreis Groß Strehly.

Am Sonnabend den 11. d. Mts. findet im Saale des Gasthause bei Muras in Alt Ujest die Verpachtung der Kirschenmischung gegen sofortige Zahlung der Pachtsumme statt. Bietungskaution: 100 M. Termin: 3 Uhr nachmittags.

Der Gemeindevorſteher.

J. B. M e l ſ o n

### Kirschenverpachtung.

Sonntag, den 12. Mai d. Js. nachmittags 4 Uhr wird die Kirschenmischung der Gemeinde **Dollna** in Jelitſos Gasthause hieselbst meistbietend verpachtet werden.

Der Gemeindevorſteher. Jelitſo.

### Kirschenverpachtung.

Die Verpachtung der Kirschenmischung auf den Aleeen der Herrschaft Wyſſofa findet am

Dienstag, den 7. d. Mts. nachmittags 4 Uhr in der Gutskanzlei Wyſſofa meistbietend statt.

Güterdirektion Wyſſofa.

Ofen-Racheln, Geſimſe aller Art  
ſtets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bonk's Rachelofenfabrik am Bahnhof.

## Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva:		Passiva:	
Kassenbestand	Mark 817,09	Evarianlagen	Mark 212686,—
Beziehungsbestand	" 115971,30	Stammanteil-Guthaben	" 26529,66
Darlehensbestand	" 21339,38	Reservefonds I	Mark 7852,—
Effektenbestand	" 10497,—	" II	" 1039,24
Bausparbuch	" 27590,85	Kriegsreservefonds	" 786,74
Hilfskassen	" 314,30	Dispositionsfonds	" 30893,13
Verchiedene Schulden	" 12465,58		40571,11
		Antikwands-Zinsen	" 600,—
		Reingewinn	" 8990,67
			Mark 258471,44

Mark 238471,44

Am 31. 1. 1917 Mitgliederbestand 629, neu eingetretene 17, ausgeschiedene 36, — Abnahme 15 Mitglieder. Vortrag der Vorjahre 192900 Mark Abnahme 10800 Mark. — Mitglieder-Guthaben bei sich um 36232,76 Mark infolge der Abschreibungen vermindert.

**Vorschuß-Verein zu Groß Strehlig e. G. m. b. H.**

Wärker. Gornolka.

Kaufe alte, auch zerbrochene  
**Schallplatten**  
und zahle gute Preise.  
**R. Barthodziej,**  
Fahrradhandlung.

**Verkaufe gute Serubella**  
**Johannes Widera**  
Mühlener Thule D.-S.

Von einem frisch eingetroffenen Posten Fisch-  
konserven offeriere ich la

Sardinen für eine Dose	1,05
Fettheringe " " "	2,40
Stippereheringe für eine Dose	1,92

**S. Rothmann.**

**Toczkowski, Ofenbaumeister**  
**Groß Strehlig, vis à vis der Gasanstalt**  
Ausführung von Ofenarbeiten.

**Kriegs-Geld-Lotterie**  
**vom Roten Kreuz**

Ziehung: 6., 7., 8., 10. und 11. Juni.

Loose zu 3,30 Mark, Porto und Liste 35 Pfg. extra  
empfiehlt und versendet

**Georg Hübner,**  
Königl. Lotterie-Einnehmer.

Bestellungen auf die wöchentlich dreimal erscheinende  
**„Groß Strehliker Zeitung“**  
Stadtblatt für Ujest und Leschnitz

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veran-  
lassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern.

Bezugspreis 1,50 Mark vierteljährlich, mit Abtrag durch den Brief-  
träger 1,74 Mark.

**Die Geschäftsstelle**

**Georg Hübner.**